

Statkraft zum Entwurf
eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im
Bereich Windenergie an Land und Solarenergie

Statkraft begrüßt den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, der insbesondere durch die Umsetzung der europäischen Regelungen und erleichterte Genehmigungsverfahren erreicht werden soll. Hierzu notwendig sind Anpassungen im Gesetzesentwurf, die den Genehmigungsprozess in der Praxis weiter straffen können.

Zu Artikel 1: Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Zu § 6b Abs. 1 Satz 1

Unklar ist der Verweis in § 6b Abs. 1 S.1 auf § 3 Nummer 15a EEG (Regelungen zu Bürgerenergiegenossenschaften). Hier sollte geprüft werden, ob dies so gewollt ist.

Zu § 6b Abs. 2 Satz 2

Die Erleichterungen für das Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen an Land in Beschleunigungsgebieten sind sehr positiv. Notwendig ist jedoch eine Anpassung des Zeitpunktes, auf den bei der Bewertung des Alters der Daten abgestellt wird.

Die Daten dürfen nach Absatz 2 Satz 2 zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein.

Hier sollte auf den Zeitpunkt der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrages durch die Behörde abgestellt werden. Auch wenn die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen, haben die Antragsteller keinen Einfluss auf den Zeitraum, den die Behörde für ihre Entscheidungsfindung und Genehmigung insgesamt benötigt. Letztlich darf die Regelung nicht dazu führen, dass durch verzögerte Genehmigungen, die nicht in der Einflussosphäre des Antragstellers liegen, wieder neue Daten generiert werden müssen und sich das Verfahren weiter verzögert.

Vorschlag, Anpassung § 6b Abs. 2 Satz 2:

*„[...] Die Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt **der Vollständigkeitserklärung des Genehmigungsantrages** ~~der Entscheidung über den Genehmigungsantrag~~ in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. [...]“*

Zu § 6b Abs. 3 Satz 1

Der Bezug zu „[...] Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 [...]“ scheint fehlgeleitet. Vermutlich ist „Absatz 2 Satz 3“ gemeint.

Zu § 6b Abs. 6 Satz 1

Maßnahmen müssen tatsächlich, rechtlich und auch wirtschaftlich umsetzbar sein. Darauf sollte der Gesetzestext Bezug nehmen.

Vorschlag, Anpassung § 6b Abs. 6 Satz 1:

*„[...] Soweit **tatsächlich, rechtlich und wirtschaftlich umsetzbare** Maßnahmen für den Schutz von Arten nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. [...]“*

Zu § 6b Abs. 6 Nr. 1 und 2

Die vorgeschlagenen Ersatzzahlungen erscheinen insbesondere im Hinblick auf jüngere Entwicklungen recht hoch und sollten reduziert werden.

Zu § 6b Abs. 6 Satz 4

Hier sollte klargestellt werden, dass die Mittel vorrangig Maßnahmen in den Bundesländern oder Regionen zufließen, in denen auch die Windenergieanlagen gebaut werden. Projektentwickler sehen sich in der Praxis immer wieder Einwendungen ausgesetzt, dass bei einer Verteilung der Mittel ihre Region vernachlässigt wird und nur noch bestimmte Regionen aufgewertet werden. Dem würde mit einer Klarstellung im Gesetz entgegengewirkt werden.

Vorschlag, Anpassung § 6b Abs. 6 Satz 4:

*„[...] Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet **und sollen vorrangig in die Regionen fließen, in denen die Anlagen gebaut werden.** Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, [...]“*

Grundsätzlich sollte die Verwendung der Zahlungen dabei nicht nur auf die Nationalen Artenhilfsprogramme beschränkt sein, sondern ebenfalls dem Gebietsschutz zugutekommen.

Zu § 6c Abs. 2 Satz 2

Die Erleichterungen für das Genehmigungsverfahren von Solaranlagen in Beschleunigungsgebieten sind sehr positiv. Aus den gleichen Gründen, wie im Bereich Windenergie (§ 6b Abs. 2 Satz 2), sollte auch hier eine Anpassung des Zeitpunktes, auf den bei der Bewertung des Alters der Daten abgestellt wird, erfolgen.

Vorschlag Anpassung § 6c Abs. 2 Satz 2:

*„[...] Die Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt **der Vollständigkeitserklärung des Genehmigungsantrages** ~~der Entscheidung über den Genehmigungsantrag~~ in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. [...]“*

Zu § 6c Abs. 4

Analog zu den Ausführungen unter § 6b Abs. 6 Satz 1 müssen gerade bei der Solarenergie die Maßnahmen wirtschaftlich tragbar und durch den Vorhabenträger umsetzbar sein.

Zu Artikel 2: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu § 10a Abs. 2

Hier regen wir an, „[...] alle sonstigen Zulassungs- **und Genehmigungsverfahren** [...]“ zu berücksichtigen, um eine klare Zuständigkeit einer Behörde für ein vollumfängliches Sternverfahren sicherzustellen.

Zu § 10a Abs. 4 Nr. 1 Satz 2

Grundsätzlich sollte die zuständige Behörde lediglich einmalig und damit abschließend Genehmigungsunterlagen nachfordern dürfen. Eine Salami-taktik gilt es aus Erfahrung auszuschließen.

Zu Artikel 4: Änderung des Baugesetzbuches

Zu § 249a Abs. 1 Nr. 2

Es muss gesetzlich klargestellt werden, wer die Entscheidung trifft, ob ein Beschleunigungsgebiet innerhalb eines bedeutenden Vorkommens liegt. Dies könnte z.B. die Obere Naturschutzbehörde des jeweiligen Bundeslandes sein.

Zu § 249b Abs. 1 Satz 1

Die „Kann“-Vorschrift sollte in eine „Soll“ Vorschrift abgeändert werden.

Zu § 249b Abs. 4 Sätze 2 und 3

Sätze 2 und 3 sind zu streichen und es ist lediglich der Vorrang der Windenergie vor der Solarenergie sicherzustellen. Einer genauen Regelung dazu bedarf es hier nicht. Vielmehr muss dies auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen und kann von Projekt zu Projekt unterschiedlich gelöst werden.

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne, Biomasse und Gas, produziert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt 6.000 Mitarbeiter in 20 Ländern.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Energy Policy
Statkraft Markets GmbH
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf
claudia.gellert@statkraft.de